

# Prüfungsordnung für Online-Lehrgänge mit Masterabschluss der FH des BFI Wien

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Zuständigkeiten .....	2
3. Kompetenzorientierung, Leistungsbeurteilung, Qualität von Prüfungen.....	2
4. Allgemeine Prüfungsmodalitäten.....	3
5. Beurteilung und Benotung; Prüfungseinsicht .....	3
6. Arten, Formen und Methoden von Prüfungen .....	4
7. Prüfungsdurchführung, Prüfungstermine, Prüfungsdauer .....	4
8. Wiederholung von Prüfungen und kommissionelle Prüfungen.....	5
9. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Kompetenzen.....	6
10. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Plagiate.....	7
11. Maximale Studiendauer und Studienunterbrechung .....	8

Erstellt:	Georgi
Erhalterfreigabe/am:	Schlattau, am 27.05.2025
Kollegiumsbeschluss/am:	FH Kollegium, am 25.06.2025
Ersetzt die Version vom:	01.07.2024
Tritt in Kraft am:	01.07.2025

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Prüfungsordnung für Online-Lehrgänge mit Masterabschluss (in der Folge „Prüfungsordnung für Online-Lehrgänge“) bestimmt und konkretisiert die Grundsätze und Richtlinien für die Feststellung von Leistungen und für die kompetenzorientierte Beurteilung von Lernergebnissen in allen Online-Lehrgängen<sup>1</sup>. Die Grundlagen der Prüfungsordnung für Online-Lehrgänge der Fachhochschule (FH) des BFI Wien sind das Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl 340/1993 in der geltenden Fassung, sowie die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen der FH des BFI Wien für die Regelungsgegenstände der vorliegenden Prüfungsordnung.
- 1.2. Online-Lehrgänge sind außerordentliche Studien gemäß § 9 FHG. Studierende in Online-Lehrgängen sind außerordentliche Studierende (a.o. Studierende).
- 1.3. Für Online-Lehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder außerhochschulischen Partner:innen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen, sofern die Grundsätze der Prüfungsordnung für Online-Lehrgänge gewahrt bleiben.
- 1.4. Die Bestimmungen für Masterarbeiten und Masterprüfungen, akademische Abschlussarbeiten und akademische Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen für sonstige Online-Hochschullehrgänge<sup>2</sup> sind in gesonderten Richtlinien festgelegt.
- 1.5. Die vorliegende Prüfungsordnung für Online-Lehrgänge tritt am 01. Juli 2025 in Kraft und ist für alle außerordentlichen Studierenden in Online-Lehrgängen ab diesem Zeitpunkt gültig.

## 2. Zuständigkeiten

- 2.1 Prüfungsordnungen und allfällige Weiterentwicklungen derselben werden vom Kollegium der FH nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Erhalter erlassen.
- 2.2 Dem Kollegium obliegt gemäß § 10 Abs 3 Z 8 FHG die regelmäßige Sicherung der Qualität des Prüfungswesens. Dazu zählt insbesondere die Evaluierung der Anwendung der Prüfungsordnung in allen festgelegten Wirkungsbereichen der FH.
- 2.3 Für die Umsetzung der vorliegenden Prüfungsordnung für Online-Lehrgänge ist die Leitung Hochschullehrgänge Online zuständig.

## 3. Kompetenzorientierung, Leistungsbeurteilung, Qualität von Prüfungen

- 3.1 Gegenstände von kompetenzorientierten Prüfungen sind die von dem:der a.o. Studierenden in Lehr-/Lernprozessen erworbenen, durch Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ausgewiesenen Lernergebnisse.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der vorliegenden Prüfungsordnung umfasst der Begriff „Online-Lehrgang“ Online-Hochschullehrgänge und Online-Lehrgänge zur Weiterbildung.

<sup>2</sup> Sonstige Hochschullehrgänge sind Lehrgänge mit weniger als 60 ECTS.

- 3.2 Die Lernziele (= angestrebte Lernergebnisse) von Modulen und Lehrveranstaltungen sind auf der Grundlage einer im europäischen Hochschulraum anerkannten Lernzieltaxonomie nach Lernzielstufen gegliedert in aufsteigender Schwierigkeit wie im hochschuldidaktischen Konzept der FH des BFI Wien erläutert zu definieren.
- 3.3 Die für die Leistungsbeurteilung und Überprüfung von Lernergebnissen verwendeten Verfahren und Methoden sind so zu gestalten, dass eine kompetenzorientierte und nach Lernzielstufen differenzierte Beurteilung von Lernergebnissen gewährleistet wird.

#### 4. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

- 4.1 Es gelten sinngemäß die Allgemeinen Prüfungsmodalitäten gemäß § 13 FHG.
- 4.2 Prüfungen finden modulbezogen oder lehrveranstaltungsbezogen statt.
- 4.3 Die Prüfung ist in der Lehrveranstaltungssprache abzuhalten.
- 4.4 Die Festlegung der Prüfungsmodalitäten erfolgt durch die Leitung Hochschullehrgänge Online.
- 4.5 Die Informationen über die konkreten Prüfungsmodalitäten (Arten, Formen, Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe, Umfang, Verwendung erlaubter Hilfsmittel) und Wiederholungsmöglichkeiten sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Beurteilung und Benotung; Prüfungseinsicht

- 5.1 Leistungsbeurteilungen und Prüfungen sind nach Lernzielstufen schwerpunktmäßig zuzuordnen und differenziert zu gestalten.

Orientierung: Lernzielstufen

Lernzielstufe	Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen (exemplarisch)
(er-)schaffen	entwickeln, erfinden, planen, optimieren, umgestalten ...
evaluieren	beurteilen, bewerten, abwägen, entscheiden ...
analysieren	gegenüberstellen, differenzieren, vergleichen, schlussfolgern ...
anwenden	ausführen, berechnen, formulieren, lösen ...
verstehen	begründen, erklären, präzisieren, unterscheiden ...
erinnern	aufzählen, benennen, identifizieren, wiederholen ...

#### 5.2 Online-Module

Ein Online-Modul ist eine in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit, der die zu erreichenden Kompetenzziele zugeordnet sind.

#### 5.3 Benotungsschema

Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen, die dem Modul (auf Modul- bzw. Lehrveranstaltungsebene) zugeordnet sind, erfolgreich absolviert wurden ( $\geq 50\%$  der erreichbaren Punkte).

Bei Online-Lehrgängen gilt folgendes Benotungsschema.

Note	Erreichte Prozentpunkte
Sehr gut (1)	100% - 87,50%
Gut (2)	87,49% - 75,00%
Befriedigend (3)	74,99% - 62,50%
Genügend (4)	62,49% - 50%
Nicht genügend (5)	49,99% - 0,00%

#### 5.4 Einsichtnahme in/Vervielfältigung von Beurteilungsunterlagen

Die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 6 FHG. Die a.o. Studierenden sind berechtigt, von Beurteilungsunterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Single- und Multiple-Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

### 6. Arten, Formen und Methoden von Prüfungen

6.1 Die Auswahl geeigneter Prüfungsmodalitäten für die Überprüfung von Lernergebnissen richtet sich nach den für ein Modul bzw. eine Lehrveranstaltung definierten Lernzielen.

6.2 Folgende Arten von Prüfungen sind im Rahmen der Prüfungsordnung vorgesehen:

- a. Endprüfung: Abschließende Prüfung am Ende einer Lehrveranstaltung
- b. immanente Beurteilung von (Teil-)Leistungen während einer Lehrveranstaltung
- c. Kombination aus Beurteilung von immanenten (Teil-)Leistungen und Endprüfung

6.3 Prüfungen können als Online-Prüfungen, in Form schriftlicher Prüfungen oder mündlicher Prüfungen erfolgen.

- a. Mögliche Formen von Online-Prüfungen sind z.B. Multiple/Single-Choice-Prüfungen, Prüfungen mit offenen Fragen, Open Book Prüfungen o.ä..
- b. Mögliche Formen schriftlicher Prüfungen sind z.B. Seminararbeiten, Essays, Case Studies, Praxisarbeiten, Lerntagebücher, o.ä..
- c. Mögliche Formen mündlicher Prüfungen sind z.B. Prüfungsgespräche (live-online), (Video-)Präsentationen o.ä..

### 7. Prüfungsdurchführung, Prüfungstermine, Prüfungsdauer

7.1 Prüfungen können von den a.o. Studierenden selbstständig zeit- und ortsunabhängig abgelegt werden. Davon ausgenommen sind Prüfungsgespräche (live-online).

7.2 Die Informationen über die konkreten Teilnahmebedingungen für Lehrveranstaltungen/Module sowie für die nachfolgenden Lehrveranstaltungen/Module sind den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn des Online-Hochschullehrgangs über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen.

- 7.3 Eine Endprüfung ist die abschließende Leistungsüberprüfung am Ende einer Lehrveranstaltung. Studierende können maximal dreimal zu diesen Prüfungen antreten, wobei der dritte Antritt kommissionell erfolgt. Kommissionelle Endprüfungen sind in Punkt 8. gesondert geregelt.

Die Dauer von online abgehaltenen Endprüfungen gemäß Absatz 6.3 a. kann 25, 50, 75 oder 100 Minuten betragen. Die Dauer von mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6.3 c. kann maximal 30 Minuten betragen. Bei Online-Endprüfungen sind die Dauer der Prüfung und die Gewichtung der Fragen und Beispiele bei Prüfungsbeginn auf den Prüfungsunterlagen ersichtlich zu machen.

- 7.4 Ein Wiederholungstermin zu einer immanenten Leistungsbeurteilung muss nicht angeboten werden. Wird dieser jedoch angeboten, ist dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Immanente Leistungen von Studierenden und ihre Beurteilung sind von Lehrenden mit entsprechenden Methoden zu dokumentieren.

- 7.5 Die Bekanntgabe der Beurteilung von Prüfungen hat innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe über die Lernplattform zu erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Live-Online-Prüfungen, deren Ergebnis unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben ist, und Single-/Multiple-Choice-Prüfungen, deren Ergebnis automatisiert und unmittelbar über die Lernplattform mitgeteilt wird.

- 7.6 Mündliche Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Name der:des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfenden zu unterfertigen und elektronisch zu archivieren.

- 7.7 Kommt eine Prüfungsteilnahme aus technischen Gründen, die nicht von dem:der a.o. Studierenden zu verantworten sind, nicht zustande, bleibt dies für den:die a.o. Studierende:n ohne Konsequenzen. Der Antritt gilt als unwirksam und wird nicht auf die zulässige Gesamtzahl der Prüfungsantritte angerechnet.

- 7.8 A.o. Studierende haben gemäß § 13 Abs 2 FHG das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

## **8. Wiederholung von Prüfungen und kommissionelle Prüfungen**

- 8.1 Endprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei der dritte Prüfungsantritt die kommissionelle Prüfung darstellt. Positiv abgelegte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- 8.2 Kommissionelle Prüfungen sind unter Berücksichtigung von Beurteilungs- und Vorbereitungszeiten zeitnah anzusetzen. Informationen zu kommissionellen Prüfungsterminen erhalten die a.o. Studierenden von der Lehrgangsleitung.

Eine negative Gesamtbeurteilung des 2. Prüfungsantritts führt innerhalb einer angemessenen Frist, frühestens jedoch zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung zu einer kommissionellen Prüfung.

- 8.3 Kommissionelle Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Namen der:des a.o. Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.
- 8.4 Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfenden zu unterfertigen und an die Hochschullehrgangskoordination zu übergeben. Die kommissionelle Prüfung wird von einem dreiköpfigen, von der Leitung Hochschullehrgänge Online zu ernennenden Prüfungssenat, bestehend aus einem:einer Fachprüfer:in und zwei weiteren qualifizierten Personen, abgenommen. Kommissionelle Prüfungen können schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Der Prüfungsmodus ist durch die Leitung Hochschullehrgänge Online in Abstimmung mit der Wissenschaftlichen Leitung Hochschullehrgänge festzulegen und rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Prüfung, dem:der a.o. Studierenden zu kommunizieren.
- 8.5 Sind a.o. Studierende von mehreren kommissionellen Prüfungen betroffen, so sind nach Möglichkeit die Termine so zu setzen, dass zwischen den einzelnen Prüfungsterminen mindestens zwei Werktage liegen.
- 8.6 Ein zugewiesener Prüfungstermin für eine kommissionelle Prüfung kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (insbes. Krankheit, Unfall, zwingende Dienstverhinderung) und mit Genehmigung der Leitung Hochschullehrgänge Online maximal zweimal verschoben werden. Darüber ist jeweils eine Bestätigung an die Hochschullehrgangskoordination zu übergeben.
- 8.7 Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den a.o. Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Darüber hinaus gelten für die Aufbewahrungsfrist die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.8 Bei Online-Lehrgängen führt ein Nichtantritt zu einer kommissionellen Prüfung oder eine negative Beurteilung einer kommissionellen Prüfung zum Abbruch des Online-Hochschullehrgangs.

## **9. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Kompetenzen**

- 9.1 Für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gelten die Bestimmungen gemäß § 12 FHG. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen zur Möglichkeit der Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen gemäß Abs. 4. Diese Bestimmungen gelten darüber hinaus nicht für die Anerkennung von Studienleistungen, die im Rahmen von einem oder in Zusammenhang mit einem Auslandssemester erbracht werden.
- 9.2 Die Anerkennung von formal erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ist aus akademischen Studien auf adäquatem Niveau des European Qualification Frameworks (EQF) bzw. National Qualification Frameworks (NQF) erworbenen Kenntnissen möglich.
- 9.3 Ein Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist mindestens drei Wochen vor Start des betreffenden Moduls zu stellen. Für Online-Lehrgänge obliegt die Anerkennung nachgewiesener Kompetenzen der Leitung Hochschullehrgänge Online auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Leitung.

- 9.4 Für Anerkennungen von Lehrveranstaltungen ist das vorgegebene Anerkennungsformular zu verwenden. Die Entscheidung über den Antrag hat in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dessen Einlangen zu erfolgen.
- 9.5 Eine Doppelerkennung oder eine erneute Anerkennung von Kompetenzen, die bereits beim Zugang zum Online-Hochschullehrgang berücksichtigt wurden, ist im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht möglich. Teilanerkennungen sind nicht möglich.
- 9.6 Für die Anerkennung formal erworbener Kenntnisse und Kompetenzen ist auf Antrag der:des a.o. Studierenden deren Gleichwertigkeit mit dem Kompetenzprofil hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der anzuerkennenden Lehrveranstaltung festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen. Im Falle unterschiedlicher Niveaustufen gemäß EQF/NQF ist die Gleichwertigkeit der Kenntnisse gesondert zu überprüfen.

## 10. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Plagiate

- 10.1 Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Schummelzettel, Abschreiben, Verwendung unerlaubter Taschenrechner/-computer, Handy-Nachrichten u.ä.) ist die Prüfung als ungültig zu erklären. Der Antritt wird gemäß § 20 FHG auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen angerechnet. Der Abbruch der Prüfung erfolgt sofort nach dem Entdecken der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ohne weitere Vorwarnung.
- 10.2 Während den Online-Prüfungen ist automatisch eine Proctoring-Software aktiviert, die die Überwachung der Prüfungen durch Einsatz von Kamera-, Mikrofon- und Bildschirmaufzeichnungen ermöglicht.
- 10.3 Details sind der Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende zu entnehmen.<sup>3</sup> Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers“<sup>4</sup>. Diese Definition umfasst auch Bild- und Sprachwerke aller Art (z.B. Abbildungen, Tabellen, Verschriftlichung oder Paraphrasierung von Podcasts).
- 10.4 Weiters nicht zulässig ist gemäß § 20 FHG das Erschleichen von Beurteilungen durch Erfindung von Daten („fabrication“, z.B. die Erfindung von Befragungs- und Beobachtungsdaten) sowie Statistiken und durch Fälschung von Daten („falsification“, z.B. durch Manipulation des Forschungsprozesses).
- 10.5 Wurde eine Prüfung wegen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der Verwendung von Plagiaten, Ghostwriting oder der Erfindung oder Fälschung von Daten als ungültig erklärt, wird dies im Studierendenakt vermerkt.<sup>5</sup> Der:die Prüfer:in meldet den Verstoß gegen die genannten Punkte an die Leitung Hochschullehrgänge Online. Diese:r informiert den a.o. Studierenden:die a.o. Studierende über die genannten Konsequenzen.

---

<sup>3</sup> Siehe „[Datenschutzinformationen Studierende EEC Online 2024](#)“.

<sup>4</sup> OEAWI – Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (2015) [Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis](#), S. 14. Online.

<sup>5</sup> Weitere Informationen zum erlaubten Einsatz von KI siehe „[Richtlinie des Kollegiums der FH des BFI Wien zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb](#)“.

- 10.6 Ein einmaliger Verstoß gegen die genannten Regeln führt zu einer Verwarnung; der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsantritte angerechnet. Ein wiederholter Verstoß gegen die genannten Regeln kann gemäß Ausbildungsvertrag zum Ausschluss vom a.o. Online-Hochschullehrgang führen.

## **11. Maximale Studiendauer und Studienunterbrechung**

- 11.1 Für Online-Lehrgänge mit 60 ECTS beträgt die Regelstudiendauer zwei Semester (12 Monate), für Online-Lehrgänge mit 90 ECTS beträgt die Regelstudiendauer drei Semester (18 Monate), für Online-Lehrgänge mit 120 ECTS beträgt die Regelstudiendauer vier Semester (24 Monate). Die angegebene Regelstudiendauer kann gemäß der im Ausbildungsvertrag getroffenen Vereinbarung verlängert werden.

In diese maximale Studiendauer fallen jedoch nicht Studienunterbrechungen von bis zu zwei Semestern.

Innerhalb der maximalen Studiendauer müssen alle erforderlichen Studienleistungen positiv abgelegt werden. Die maximale Studiendauer, zuzüglich der möglichen Unterbrechungen, findet auch Anwendung, wenn zum Abschluss des Online-Lehrgangs lediglich die abschließende mündliche Masterprüfung positiv abgelegt werden muss.

- 11.2 Die Beantragung einer Unterbrechung muss schriftlich durch den a.o. Studierenden:die a.o. Studierende erfolgen. Beginn und Ende jeder Unterbrechung müssen bei ihrer Bewilligung zeitlich exakt festgelegt und verschriftlicht werden. Die Sachverhalte und Begründungen für die Genehmigung bzw. Nicht-Genehmigung der Unterbrechung sind ausreichend zu dokumentieren.
- 11.3 Das Studium kann maximal zweimal unabhängig voneinander unterbrochen werden. Eine Unterbrechung kann auf Antrag des:der Studierenden für maximal ein Semester (6 Monate) ausgesprochen werden. Eine zweite Unterbrechung kann durch die:den Studierende:n maximal für weitere sechs Monate beantragt werden. Die Antragsstellung auf Studienunterbrechung hat frühestens vier und spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn zu erfolgen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen absolviert werden, es besteht kein Zugriff auf die Lernplattform und es erfolgt keine Betreuung der Studierenden. Nach Ablauf der Unterbrechung tritt der:die a.o. Studierende im Hinblick auf Prüfungsleistungen wieder in den studienrechtlichen Status zum Zeitpunkt vor der Unterbrechung ein.